

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Dauergartenanlage Süd II e.V.

Er ist ein Zweigverein des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth e.V. und hat seinen Sitz in Fürth. Er ist unter der Nummer 984 in das Vereinsregister des Registergerichtes Fürth eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die Verbindung zur Natur zu erhalten.
- 3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Beratung und die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten.
- 4. Der Verein fördert die Funktion der Kleingärtnerei als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Das Nähere zur Zweckverwirklichung durch das Betreiben der Kleingartenanlage und die Nutzung der einzelnen Kleingärten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Gartenordnung.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.
- 2. Voraussetzung ist Volljährigkeit.
- 3. Mitglieder, die gegen die in § 2 Nr. 4 festgelegten Grundsätze verstoßen, sowie Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung und Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein. Sie können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4. Die Anpachtung eines Kleingartens vom Stadtverband der Kleingärtner e.V. ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrags mit dem Verband sowie weiterer Vereinsordnungen durch das Mitglied abhängig.
- 5. Das Mitglied muss in der Stadt Fürth ansässig sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 6. Die Aufnahme eines Mitglieds ohne Zuteilung einer Gartenparzelle ist möglich. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.
- 2. Die Mitgliedschaft im Verein ist ein ausschließliches Personenrecht. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Auch die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

3. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen.
- b. die Einrichtungen des Kleingartenvereins zu nutzen und über die Vorstandschaft des Kleingartenvereins Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten, für die der Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. zuständig ist, an den Stadtverband zu richten.
- c. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- d. Sofern sich ein Mitglied durch einen Beschluss eines der Vereinsorgane in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von 4 Wochen bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied. Lässt das Mitglied die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied anerkannt.

4. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. die Satzung und die auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Vereinsordnungen, wie der Garten/- und Gebührenordnung einzuhalten;
- b. die Verpflichtungen und Bestimmungen des Unterpachtvertrages einzuhalten;
- c. die Interessen des Stadtverbandes und des Kleingartenvereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen;
- d. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken;
- e. einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird;
- f. den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.
- g. soweit das Mitglied auch Pächter einer Kleingartenparzelle ist, für jede beabsichtigte Baumaßnahme auf der Kleingartenparzelle einen Antrag in Textform mit einer

- zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstands erfordert, sowie mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstands schriftlich vorliegt;
- h. jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen, wobei sämtliche Mitteilungen des Vereins dem Mitglied als zugegangen gelten, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand in Textform mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden sind.

§ 5 Vereinsstrafen

- 1. Verstößt ein Mitglied wiederholt oder erheblich gegen seine Pflichten aus dieser Satzung oder gegen die auf der Grundlage der Satzung erlassenen Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Vor der Entscheidung über eine Bestrafung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen.
- 2. Strafen können insbesondere verhängt werden bei:
 - a. Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - b. Missachtung/Nichteinhaltung von Mitgliederbeschlüssen,
 - c. Vereinsschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - i. Insbesondere Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
 - ii. Und Gefährdung des Vereinsfriedens
 - d. Verstößen gegen den Unterpachtvertrag, sofern das Mitglied Pächter einer Kleingartenparzelle ist
 - e. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil des Vereins
- 3. Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a. Verwarnungen

- b. befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- c. Ordnungsgeld, dessen Höhe abhängig vom Verstoß durch die Vorstandschaft festgelegt wird, das aber einen maximalen Betrag des fünffachen des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.
- d. Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
- e. Ausschluss aus Gründen gem. § 6 Nr. 5 dieser Satzung

Bei der Verhängung der Strafe ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Austrittserklärung, das Mitglied muss bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären.
- 2. durch Tod,
- 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- 4. durch Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung,
- 5. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. trotz schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens drei Monate im Verzug ist, oder geldliche oder Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage dem Verein verweigert.
- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
- c. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weiser schädigt oder so schwerwiegende Pflichtverletzungen begeht, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachteilig

- stört, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
- d. Die gepachtete Gartenparzelle unbefugten¹ Dritten überlässt
- e. Erhebliche Bewirtschaftungsmängel der gepachteten Gartenparzelle nicht innerhalb einer angemessenen, von der Vorstandschaft vorgegebenen, Frist abstellt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Gibt der Vorstand dieser nicht statt, so hat er diese Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

- f. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - i. seinen Wohnsitz dauerhaft außerhalb Fürths verlegt,
 - ii. über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus seiner Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - iii. mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung rückständig ist

_

¹ Im Gegensatz dazu sind "befugte" Dritte: Partner/Partnerin des Pächters /der Pächterin sowie deren minderjährige Kinder.

iv. für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten länger als ein Jahr nicht mehr erreichbar ist

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme noch vorhandenem Anspruchs des Vereins auf z. B. rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren etc., alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 – Beiträge, Arbeitsleistungen, Gebühren, Umlage, Kosten

- 1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren sowie Kosten für den individuellen Verbrauch von Wasser durch das Mitglied und sonstige Kosten erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2. Der Kleingartenverein erhebt einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der spätestens zum 10.01. eines jeden Jahres zu entrichten ist.
- 3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5. Jedes Mitglied, welches auch Pächter einer Kleingartenparzelle ist, ist verpflichtet für den Verein Gemeinschaftsarbeit durch Arbeitsleistungen zu erbringen, deren Stundenanzahl pro Kalenderjahr und der für den Fall der Nichterbringung der Arbeiten pro Stunde zu zahlende Ersatzbeitrag jeweils zu Beginn eines jeden Jahres von der Vorstandschaft festgelegt und bekannt gegeben wird.
- 6. Umlagen können maximal bis zum 8-fachen des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden.

Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Gebührenordnung, welche Bestandteil der Satzung ist. Diese regelt die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Die Vorstandschaft
- 3. Die Revisoren

§ 9 – Die Vorstandschaft

Anm.: In diesen Texten sind bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die weibliche, männliche und diverse Personenform angesprochen.

- 1. Die Vorstandschaft besteht aus dem/der
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassier/erin
 - 2. Kassier/erin
 - Schriftführer/in

Weitere Beisitzer, die z.B. als Wasserwart oder Gartenwart fungieren, sowie Berater für spezielle fachliche Fragen, können im Bedarfsfall durch die Vorstandschaft bestimmt werden.

- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende jedoch verpflichtet, von ihrem/seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist oder um Vertretung gebeten hat.
- 3. Die Vorstandschaft des Kleingartenvereins wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Jedes Vorstandmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. In den Vorstand gewählt werden können nur voll geschäftsfähige und nicht unter

- einer Betreuung mit Zustimmungsvorbehalt stehende Mitglieder des Vereins.
- 4. Scheidet ein Vorstandmitglied eines Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand ermächtigt ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt anschließend einen Nachfolger bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Das Recht eines Vorstandsmitglieds zur Amtsniederlegung bleibt unberührt.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 6. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:
 - Leitung des Kleingartenvereins und der Mitgliederversammlung.
 - b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, des Stadtverbandes, des Verbandsausschusses und der Stadtverbands-Vorstandschaft.
 - C. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen.
 - d. Fristgerechte Abrechnung von Jahresbeitrag und Pachtgebühr gegenüber den vom Stadtverband festgelegten Terminen.
 - e. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Diesbezüglich erfolgt anschließend eine Information in der nächsten Mitgliederversammlung.
 - f. Vorschläge an den Stadtverband hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern und Vergabe von Kleingartenparzellen innerhalb des Kleingartenvereins weiterzugeben.

- g. Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Kleingartenvereins, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Stadtverbandes unterliegen.
- h. Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Kleingartenvereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln.
- i. An Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen.
- 7. Die Geschäftsführung des Kleingartenvereins erfolgt in Anlehnung an die des Stadtverbandes.
- 8. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Eine Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen. Die Vorstandschaft des Kleingartenvereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von allen Beteiligten nach Durchsicht unterzeichnet wird.

Die Vorstandschaft kann Vorstandssitzungen per Video-/Telefonkonferenz als auch als Hybridveranstaltung durchführen.

Das Protokoll wird in diesen Fällen per Email oder Post versandt – die Zustimmung zum Inhalt erfolgt ebenfalls auf diese Weise.

Die T\u00e4tigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
 Aufwandsentsch\u00e4digungen k\u00f6nnen gew\u00e4hrt werden und sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

Notwendige vereinsspezifische Auslagen werden nach Belegvorlage erstattet.

- 10. Ehrenamtspauschale; Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann eine Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG beschließen
- 11. Die Ausübung von Kassengeschäften durch den 1. und 2. Vorsitzenden ist unzulässig.

12. Der Kassier legt neben dem Kassenbericht aus dem vergangenen Jahr in der Hauptversammlung auch einen Budgetplan für das Folgejahr vor.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb des ersten Quartals eines neuen Geschäftsjahres statt. Eine Vertagung auf einen späteren Zeitpunkt ist aus wichtigem Grund möglich. Die Versammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (E-Mail, Fax) einzuberufen. Zusätzlich kann diese Einladung per Aushang oder/und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Stadtverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 3. Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
 - Anträge auf Auflösung des Vereins, Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Vorstandswahl und Vorstandsabberufung können NICHT als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 4. Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall oder mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die

Versammlungsleitung. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleitenden.

- 6. Die Vorstandschaft kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
 - Sollte infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID19-Pandemie sowie vergleichbarer unvorhersehbarer Umstände
 oder höherer Gewalt eine Mitgliederversammlung nicht in Präsenz
 stattfinden können, kann die Mitgliederversammlung auch
 schriftlich abgehalten werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der
 Mitglieder ist dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis
 zu dem, vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der
 Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der
 Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand ordnungsgemäß zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung ebenfalls ordnungsgemäß per E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreiben. Stimmenenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und der Entlastung des gesamten Vorstandes.
- 2. Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren
- 3. Alle 4 Jahre die Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
- 4. Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes.
- 5. Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über § 20 der Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth e.V. hinausgehen.
- 6. Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. Tätigkeiten, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Stadtverbandes fallen, wie z.B. Vereinsheim und Vereinskantinen usw.
- 7. Auflösung des Kleingartenvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth e.V.
- 8. Abstimmung über Satzungsänderungen; Satzungsänderungen sind mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchsetzbar.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Kleingartenvereins erfolgt ist. In diesem Fall gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Die Mitgliedschaft beim Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. bleibt davon unberührt.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches ebenso vom Versammlungsleiter und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Sollte eine außergewöhnliche Gesamtsituation vorherrschen, die persönliche Treffen nicht erlaubt, so ist das Protokoll von der/dem Schriftführer/in entsprechend per Mail an den Leiter der Sitzung zu versenden. Die Zustimmung des Sitzungsleiters kann per Mail oder mündlich erfolgen.

§ 12 - Wahlen

Für Wahlen gilt:

- 1. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt.
- 2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 3. Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren kann per Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- 4. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt.
- 5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 – Revision und Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden zwei, vom Vorstand unabhängige, Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandsmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind auch nicht als Revisoren wählbar. Nicht

wählbar sind auch Personen, die im letzten Geschäftsjahr vor der Wahl zum Revisor aus einem Vorstandsamt ausgeschieden sind. Revisoren nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Am Schluss eines Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vorstandes. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 – Eigentum des Vereins

Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern bzw. dem Verein durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 16 – Stadtverband Fürth der Kleingärtner e.V

Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Fürth der Kleingärtner e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Stadtverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Soweit die Vereinssatzung keine konkreten Vorgaben zu formalen Verfahren oder Handlungsweisen vorgibt, sind subsidiär die Satzung und Gartenordnung des Stadtverbandes anzuwenden.

§ 17 – sonstige Bestimmungen

- Ruhestörender Lärm ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Besondere Ruhe ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig gesetzlich vorgeschrieben.
- In der Dauergartenanlage Süd II e.V. ist vom

1.April bis 30. September Montag bis Freitag eine Ruhezeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr

:30 Uhr bis 14:30 Uh vorgeschrieben

- Samstags kann ohne Ruhezeit bis 19:00 Uhr gearbeitet werden.
- Von Montag bis Samstag sind lärmende Arbeiten (Rasen mähen, Aggregatbetrieb usw.) ab 19:00 Uhr verboten. Sonn- und Feiertage sind komplette Ruhetage.
- Ballspiele jeglicher Art sind auch außerhalb der Ruhezeiten in der Gartenkolonie verboten.
- Die Lautstärke der Rundfunkgeräte ist so abzustimmen, dass sich niemand belästigt fühlt.
- Bei größeren Umbauten, die in der Gartenanlage von bezahlten Handwerkern oder Firmen durchgeführt werden, darf werktags auch zur Ruhezeit am Mittag durchgearbeitet werden. Diese Arbeiten müssen bei der Vorstandschaft angemeldet werden.
- Das Aufstellen eines feststehenden Grills ist von der Vorstandschaft genehmigen zu lassen (schriftliche Beantragung).
- Das Verbrennen von Gartenabfällen ist strengstens verboten.
- Offene Feuerstellen/Feuerschalen sind verboten.

- Das Grillen mit Holz ist auf Grund der entstehenden Rauchentwicklung strikt untersagt.
- Das Radfahren in der gesamten Kolonie ist strengstens untersagt.
- Auch die Kinder sollen zum ruhigen Spiel angehalten werden.
- Hunde und andere Haustiere, die vorübergehend in die Gärten mitgebracht werden und ein störendes Verhalten zeigen, sind aus der Anlage zu entfernen.
- Der Vorstandschaft ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zum Kleingarten, zur Kleingartenlaube sowie zu anderen baulichen Anlagen zur Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften und aus anderen wichtigen Gründen zu gewähren.

§ 18 - Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde am 12.07.2024 in der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth – Registergericht – in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Fürth/Bayern, 13.07.2024

Michael Denzler

1. Vorstandsvorsitzender

Peter Puls

2. Vorstandsvorsitzender